

Faunistische Plausibilitätsprüfung

Vorhaben

Kiessandtagebau Werk V Mühlberg
Rahmenbetriebsplan



Auftraggeber

Elbekies GmbH
Werk Mühlberg
Boragker Straße 14
04931 Mühlberg/Elbe

Bearbeitung

HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow
033708/902470
Bastian Hirschfelder



Stand

14.07.2022

1. Veranlassung

Die Elbekies GmbH plant im Werk V Mühlberg (Elbe) den Abbau von Kiesen und Sanden. Zur Festlegung der Untersuchungsräume für die faunistischen Gutachten fand ein Scopingtermin am 31.03.2015 statt und die Kartierungen in den Jahren 2015 bis 2016 durchgeführt. Das Verfahren wurde bisher nicht abgeschlossen.

In der Planungspraxis ist der Standpunkt verbreitet, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa fünf Jahren als aktuell anzusehen sind. Ein Rückgriff auf ältere Bestandsdaten ist allerdings zulässig, soweit sie den Zustand hinreichend wirklichkeitsgetreu beschreiben wurde. Eine fixe zeitliche Grenze gibt es hierfür nicht (BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1.18, juris Rn. 38 [zum Habitatschutzrecht]; BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 Rn. 150). Eine vollständige Neuermittlung aller Daten ist nicht geboten, wenn keine relevanten Veränderungen von Biotopen eingetreten sind, die auf eine Veränderung des zu berücksichtigenden Artenspektrums im Untersuchungsraum schließen lassen, die ermittelten Daten also weiterhin Gültigkeit beanspruchen können (BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 – 9 A 8.20, juris Rn. 74; BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1.18, juris Rn. 38).

Diese faunistische Plausibilitätsprüfung dient der fachlichen Bewertung, ob die Kartierdaten aus 2015/2016 die tatsächlichen Verhältnisse wiedergeben. Dazu erfolgte am 08.03.2022 eine Begehung. Das ist abhängig von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten. Das Untersuchungsgebiet ist zu überprüfen ob dort kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden haben und auch sonst keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten sind.

2. Planungsraum

Im Bereich des vorgegebenen Untersuchungsraumes wurden flächendeckende Biotoptypenkartierungen entsprechend der Biotopkartieranleitung (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2007) im Maßstab 1:10 000 vorgenommen. Die Klassifizierung und Kurzcharakteristik wurde den Darstellungen von IGC – INGENIEUR-GRUPPE CHEMNITZ GbR in FUGRO GMBH (2016) entnommen. Ergänzt wurde der Zifferncode der Biotoptypen. Die Bewertung erfolgt in fünf Stufen (Wertstufen „sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch“) und orientiert sich an den Wertungskriterien für eine flächendeckende Bewertung von Biotoptypen nach KAULE (1991).

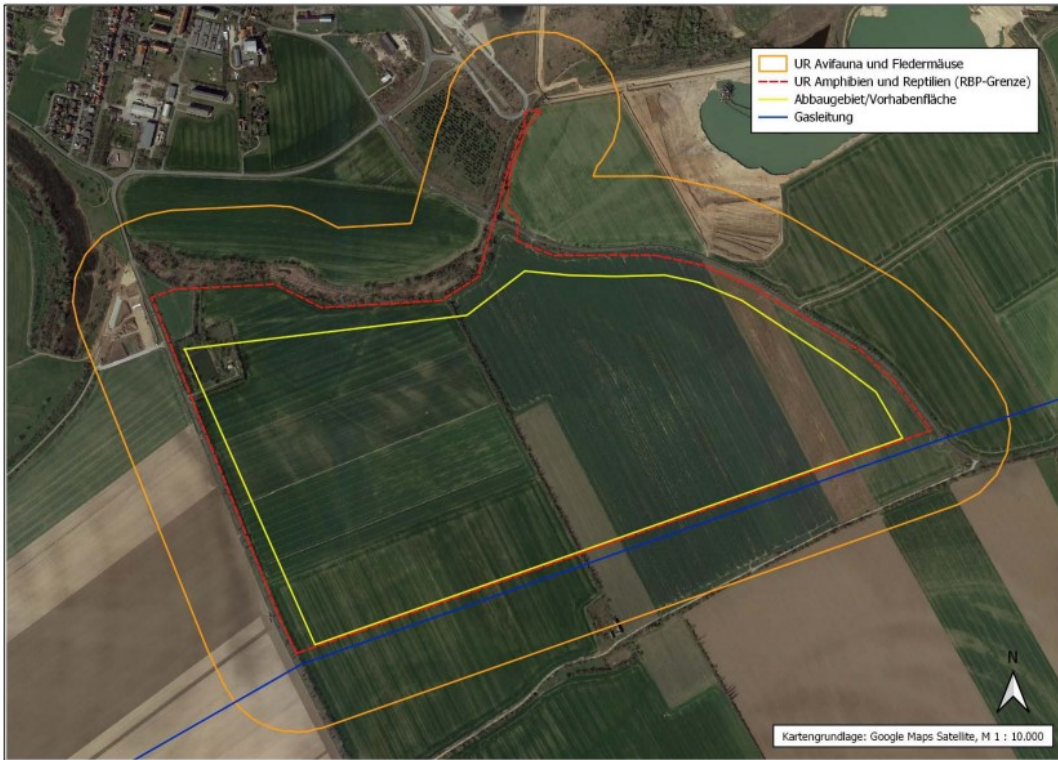


Abb.1: Untersuchungsraum



Abb.2: Biotopkartierung

Flächen im Rahmenbetriebsplan:

09130 (LI) Intensiv genutzte Äcker

Die Äcker liegen auf Lehm- bzw. Tonböden, auf denen nach wie vor Roggen, Triticale und Mais in intensiver Landwirtschaft angebaut werden. Bei der Begehung am 08.03.2022 wurde bestätigt, dass der Planungsraum nach wie vor fast ausschließlich für die intensiv Ackerbewirtschaftung (LI) genutzt wird. Diese weisen durch die intensive Bewirtschaftung weiterhin einen geringen Biotopwert auf bzw. ist dadurch das faunistische Inventar gering. Für Amphibien ist eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen. Nur eine Nutzung als Wanderkorridor ist denkbar.



Abb.3: Blick vom Südrand des Untersuchungsraums nach Nord, über die weite Ackerflur mit Roggen-Anbau

071321 (BHBH) Hecken und Windschutzstreifen von Bäumen überschirmt (>10% Überschirmung)

Die geschlossen, abschnittsweise überwiegen anteilig nichtheimische Gehölze, weisen überwiegend keine standortgerechten Strauch- und Baumarten der Stromauenlandschaften auf. In der Anpflanzung sind Kanadische Hybrid-Pappel (*Populus × canadensis*), Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Fahl-Weide (*Salix x rubens*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Linde (*Tilia spec.*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Gemeiner Bocksdorn (*Lycium barbarum*), Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Ölweiden (*Elaeagnus spec.*) usw. vertreten.

Der Gehölzstreifen (BHBH) in der Mitte des Ackerschlags ist das einzige Strukturelement im Abbau-feld, welches mit einer mittleren Bedeutung den höchsten Biotopwert aufweist.

Die Grenze zwischen Acker und Gehölz verläuft scharf ohne Saum. Die Gehölze stehen dicht und beschatten den Boden, wodurch es kaum Unterwuchs gibt. Das Habitat ist als Lebensraum für Zau-

neidechsen nach wie vor ungeeignet. Eine Beeinträchtigung der Zauneidechse kann weiterhin ausgeschlossen werden.

Es gibt nur kleinere Gehölze ohne Höhlenstrukturen die keine geeigneten Winterquartiere für Fledermäuse. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen kann dadurch weiterhin ausgeschlossen werden



Abb.4: Blick vom Nordrand des Gehölzstreifens nach Süden

125x1 (OTxG) Ver- und Entsorgungsanlagen mit hohem Grünflächenanteil bzw. SSA (02143) Staugewässer / Kleinspeicher

Es handelt sich immer noch um ein abgeschlossenes Gelände (nicht begehbar) einer alten landwirtschaftlichen Anlage. Im Inneren liegt ein naturfernes Gewässer, Versiegelungsanteile (Wege, Gebäude), Wiesenflächen und umsäumende Gehölze. Ein zusätzlichen Biotopwert besitzt das Becken mit den umgebenen Grünanlagen im Nordosten (OTxG). Die Fläche liegt am Rand des Abbaugbiets und bleibt in seiner Struktur größtenteils erhalten bzw. wird am Ende des Abbaus betroffen sein.

Die Gehölze stehen locker auf ruderal geprägten Flächen dicht und beschatten den Boden. Das Habitat ist als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet, aber durch die intensivbewirtschaftete Landwirtschaftsflächen weiterhin isoliert. Eine Beeinträchtigung der Zauneidechse konnte durch Nachkartierung 2018 im Untersuchungsraum weiter ausgeschlossen werden.

Das Funktionsgebäude ist aktuell vollständig verschlossen und die Außenfassaden sind strukturarm, so dass dieses keine geeignete Quartiere besitzt. Es gibt nur kleinere Gehölze ohne Höhlenstrukturen, die ebenfalls keine geeigneten Winterquartiere für Fledermäuse aufweisen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen dort somit weiterhin ausgeschlossen werden.



Abb.5: Blick vom Westrand des Untersuchungsraums auf das abgesperrte Gelände nach Westen

Fazit:

Die Biotopstruktur hat sich auf Grund der anhaltenden intensiven Nutzung im Bereich des Rahmenbetriebsplans sowie der angrenzenden Flächen nicht verändert. Die einzige Veränderung in der Umgebung ist eine aktuelle Baustelle an der örtlichen Dammanlage im Nordwesten, die für das Vorhaben selbst aber bedeutungslos ist.

3. Zusammenfassung der Datengrundlage und Ergebnisse

3.1 Gefäßpflanzen und Moose

Im Rahmen der 2016 durchgeführten Biotopkartierung wurde die vorhandene Flora aufgenommen und bewertet (siehe Anlage 4 zum ASB).

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs II und IV sind laut Nationalem Bericht gem. FFH-RL nicht bekannt und aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Vorhabengebiet auch nicht zu erwarten, so dass Verbotstatbestände nicht vorliegen.

3.2 Fledermäuse

Methodik:

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden vier Detektorbegehungen und Installation von Horchboxen von Mai bis Mitte Juli 2015 und zwei Detektorbegehungen und Installation von Horchboxen von Juli bis September 2015 durchgeführt sowie Baumquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfasst (siehe Anlage 2 zum ASB, S. 3 und 4).

Ergebnis:

Bei den Untersuchungen 2015 wurden 7 Fledermausarten (Große Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) nachgewiesen. Für diese Arten gilt weiterhin, dass durch den Mangel an geeigneten Höhlenquartieren an Gebäuden oder Gehölze eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht erfolgt und sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. flugunfähiger Jungtiere, überwinternde Individuen) ausgeschlossen werden. Es werden ca. 0,6 ha Gehölzstrukturen (Windschutzstreifen) zwischen den landwirtschaftlichen Flächen (nördlich Schweditz) auf der Vorhabenfläche entfernt. Diese werden nachweislich durch Fledermäuse als Jagdhabitat und Leitstruktur genutzt. Der sukzessive Verlust der Struktur kann zu Störungen im Jagdverhalten der Mopsfledermäuse führen. Auf den Erhaltungszustand der Population hat dies jedoch keine Auswirkungen. Störungen bei der Nahrungssuche können vermieden werden, indem vor dem Verlust der Heckenstruktur neue Gehölzstrukturen in näherer Umgebung angepflanzt werden.

3.3 Amphibien und Reptilien

Zauneidechse (ZE) wurden 2015 nur außerhalb des Untersuchungsraumes kartiert. Bei den zusätzlichen Begehungen (April -Juni 2018) konnten das Ergebnis bestätigt werden. Da die Art kleinräumige Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren bevorzugt, kommen die intensiv bewirtschafteten Agrarflächen des Untersuchungsraumes als Lebensraum, Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht infrage. Die vom Vorhaben angeschnittenen Saumbereiche sind im Rahmen einer ökologischen Bauüberwachung zu steuern. Eine Betroffenheit kann durch die aktuellen Untersuchungsergebnisse der Gutachten ausgeschlossen werden.

Für die Erfassung der Herpetofauna 2015 wurden 5 Begehungen inklusive Nachtbegehung durchgeführt sowie Trichterfallen aufgestellt. Dabei wurden Sommer- und Winterlebensräume sowie mögliche Wanderkorridore einbezogen und zusätzlich Daten der UNB Elbe-Elster verwendet. Es wurden drei Amphibienarten, darunter die Rotbauchunke (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) vereinzelt nördlich der RBP-Grenze erfasst. Im Untersuchungsraum wurden 2015 keine Amphibien nachgewiesen.

Der im Untersuchungsraum anstehende Lehacker und die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung werden auch aktuell als Ausschlusskriterien für eine Winterquartiernutzung durch Amphibien gewertet.

Durch aufschlussbedingten Störungen kann es zu potenziellen Zerschneidung von Wanderwegen zu den Laichgewässern kommen, da besonders Kröten und Unken weite Wege über Agrarflächen zurücklegen können, wird die Rotbauchunke durch das Aufstellen eines temporären Amphibienzaunes

(Vermeidungsmaßnahme VASB3) an ihren Wanderbewegungen gehindert. Zum einen wird die Rotbauchunke beim Wandern zu den Laichgewässern der Seeschleuse abgefangen, zum anderen wird ein Abwandern in Richtung Vorhabenfläche verhindert. Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

3.4 Vögel

Die quantitative Erfassung der Brutvögel erfolgte über eine standardisierte Methode der Reviererfassung bei mehrfachen Begehungen von März bis Juli 2015 sowie im Herbst Winter 2015/16 (siehe Anlage 1 zum ASB, S. 4).

Im Ergebnis der räumlichen Untersuchungsraumanpassung ergeben sich Nachweise von insgesamt 13 Brutvogelarten. Alle Arten sind in Deutschland als auch in Brandenburg ungefährdet und unterliegen nicht der Vogelschutz-Richtlinie. Im Winterhalbjahr 2015/16 wurden ca. 70 Vogelarten an Rastvögeln, Durchzüglern und Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld von Mühlberg erfasst.

Im unmittelbar vom Aufschluss betroffenen Bereich, in dem ca. 0,6 ha Gehölzbestände entfernt werden müssen, befinden sich Fortpflanzungsstätten. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten werden im Rahmen der Aufschlussarbeiten durch die Festsetzung einer Bauzeitenbegrenzung (VASB1) sowie durch eine ökologische Baubegleitung (VASB0), die ggf. Maßnahmen zum Schutz ergreift, vermieden. Um Brutauffälle bei Bodenbrütern zu vermeiden und verlorengegangene Habitats zu ersetzen finden abbaubegleitende Rekultivierungen statt bzw. werden nach Auskiesung geeignete nährstoffarme Offenbodenstrukturen angelegt.

Nach Abschluss der Aufschlussarbeiten werden sich die Arten, die keine strenge Bindung an die Brutstandorte aufweisen, in den Gehölzstrukturen angrenzend an den Untersuchungsraum neue Nester bzw. Nistplätze anlegen und zur Brut schreiten. Auch sind im Umfeld des Untersuchungsraumes ähnliche, zur Fortpflanzung geeignete Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Raum Mühlberg ist grundsätzlich im Umfeld der Elbe ist allgemein als bedeutendes Zug- und Rastgebiet einzustufen. Das Fazit der faunistischen Untersuchungen zeigt eine geringe Bedeutung als Zug- und Rastgebiet der Untersuchungsfläche als Zug und Rastgebiet auf Grund der intensiven Ackernutzung mit seiner dargestellten Vergrämungswirkung. Eine Schädigungsverbot hinsichtlich von Ruhestätten ist nicht erfüllt, da es sich bei dem Untersuchungsraum des Vorhabens nicht in einem bedeutendes Rastgebiet liegt.

3.5 Käfer

Zur Erfassung von Laufkäfern wurden im Juni 2015 Bodenfallen, die zur Hälfte mit Benzoesäure gefüllt waren, aufgestellt (siehe Anlage 3 zum ASB, S. 3). Für die Erfassung des Eremiten (*Osmoderma*

eremita) wurden von Juni bis August 2015 potenzielle Brutbäume auf arttypische Befallsmerkmale an Stamm und Astpartien untersucht (siehe Anlage 3 zum ASB, S. 8).

Für den Eremiten wurden neun potenzielle Brutbäume im Umfeld der Vorhabenfläche erfasst. Zwei potenzielle Brutbäume befinden sich am Rand der Rahmenbetriebsplangrenze. Da aber keiner dieser Bäume im Zuge des Abbaus gefällt werden soll, sind sie vom Eingriff nicht betroffen. Somit werden auch aktuell keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

3.6 Libellen

Für die Erfassung von Libellen wurden 4 Begehungen von Mai bis September 2015 durchgeführt (siehe Anlage 2 zum ASB, S. 3). Es wurden 18 Libellenarten außerhalb des UR für den ASB nachgewiesen (siehe Anlage 2 zum ASB, S. 15). Lebensräume der Libellen sind vom Eingriff jedoch nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

3.7 Säugetiere (Elbebiber und Fischotter)

Zur Erfassung von Säugetieren, im speziellen von Biber und Fischotter, wurden zwei Begehungen 2015 sowie weiterführende Recherchen durchgeführt (siehe Anlage 2 zum ASB, S. 4). Reviere von Elbebiber und Fischotter liegen außerhalb des vom ASB betrachteten UR. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

3.8 Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Kartierungen 2015/16/18 gelten auch weiterhin, da der Untersuchungsraum sich nicht verändert hat und die insgesamt geringe ökologische Wertigkeit und Strukturarmut der intensiv genutzten Agrarlandschaft keine Erhöhung der Artenvielfalt bzw. eine Zunahme der artenschutzrechtlichen Konflikte zu lassen.

4. Ergebnisse der floristischen artenschutzrechtlichen Untersuchung

Die floristischen, wie faunistischen Kartierdaten und die aktuelle Begehung lassen deutlich erkennen, dass die biologische Vielfalt innerhalb der Intensiv-Agrarfläche mit durchweg hohem Trophiegrad nach wie vor so gering entwickelt ist. Die Flora wird von einer artenarmen Segetalflora bestimmt, deren Entwicklung durch massiven Biozideinsatz und Dünger gebremst wird.

Die Artenvielfalt der Fauna dieser monotonen Agrarräume ist stark eingeeengt. Die lineare Gehölzstruktur mit einem hohen Anteil nicht heimischer Gehölze bieten kaum geeignete Habitatflächen bzw. Nischen für Tierarten mit höheren autökologischen Ansprüchen. Hinsichtlich des floristischen wie faunistischen Arteninventars als auch der biologischen Vielfalt ergibt sich im Bereich der RBP-Fläche insgesamt eine geringe Bedeutung.

5. Anforderung an die ökologischen Baubegleitung

Für die Umsetzung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Betriebsbegleitung (ÖBB - Fachkundige Person) einzusetzen. Die Fachkenntnis der ökologischen Betriebsbegleitung ist dem LBGR gegenüber unter Vorlage von Referenzen bzw. Zertifikaten nachzuweisen.

Die ÖBB übergibt jährlich bis spätestens zum 30.06. eines Jahres den Bericht des Vorjahres an das LBGR und das LfU. Der ÖBB-Bericht enthält sämtliche Dokumentationen und Nachweise der im Vorjahr erfolgten Maßnahmen und Kontrollen.

Die Umzäunung der Erweiterungsfläche mit geeigneten Amphibienschutzzäunen zur Unterbindung der einer Einwanderung von Kröten ist in Abhängigkeit von der Witterung vor Einsetzen der Wanderungsphase der Amphibien spätestens jedoch bis zum 28.02. eines jeden Jahres aufzustellen und für den Zeitraum des Abbaus funktionstüchtig zu halten.

Der Fang und die Umsetzung von Amphibien haben in der, der Vorfeldberäumung vorangehenden Aktivitätszeit Februar bis Oktober - mit mindestens 5 Begehungen zu erfolgen. Gefangene Amphibien sind am Tag des Fanges am nördlichen Rand des Abbaufelds auszusetzen.

Die Fänge sind so häufig und andauernd fortzusetzen bis — bei optimalen Witterungsbedingungen — über einen Zeitraum von 3 Begehungen keine Tiere oder maximal nur noch Einzeltiere gefangen werden (Fangziel). Zwischen den Begehungen müssen mindestens 4 Tage liegen.

Das Erreichen des Fangziels ist anhand der Fangprotokolle und mit einer fachlichen Einschätzung des anerkannten Experten (dem LBGR zu benennende ökologische Betriebsbegleitung (öBB)) schriftlich darzustellen und dem LBGR zur Entscheidung vorzulegen. Die Fänge sind solange durchzuführen, bis die schriftliche Bestätigung zur Einstellung vom Experten (ÖBB) und vom LBGR vorliegt.

Dafür ist pro Abfangfläche über die durchgeführten Fangaktionen ein Bericht mit folgendem Inhalt zu erstellen:

Gesamtzeitraum der Fangaktion

Angabe Datum und Zeit der durchgeführten Fangaktionen

Anzahl der gefangenen Tiere pro Fangaktion

Angaben zu den jeweiligen Witterungsbedingungen während der Fangaktionen

fachliche Einschätzung zur Erreichung des Fangziels

Die Vorfeldberäumung von Gehölzstreifen (Vegetationsbeseitigung, Rodungsarbeiten, Entfernung von Schutt, Fundamenten, Abschieben des Oberbodens) der jeweiligen Erweiterungsflächen ist ausschließlich im Zeitraum vom 11.9. bis 28.2. und nach Abschluss der entsprechend unter durchgeführten Amphibienumsetzung vorzunehmen.

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind Vernässungsflächen innerhalb der Abbaufächen im März durch einen Fachkundigen zu begehen, ggf. sind die Tiere in ungestörte Bereiche umzusetzen. Über die Begehung ist ein Vermerk zu fertigen und zum Betriebstagebuch zu nehmen. Die Tagebaubeschäftigten sind über daraus resultierende Einschränkungen (i. d. R. Bauzeitenregelungen/Abbaufächen) zu unterweisen. Das Ergebnis der Begehung ist dem LBGR bis spätestens 31.03. des Abbaujahres vorzulegen.

6 Fazit

Im Ergebnis der faunistischen Plausibilitätsprüfung ist festzustellen, dass die Biotope im Untersuchungsgebiet unverändert sind, so dass die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen 2015-2018 den aktuellen Artbestand korrekt abbilden und damit weiterhin eine geeignete Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung und die daraus entwickelten Maßnahmen zum Vorhaben bilden. Die Möglichkeit für artenschutzrechtliche Eingriffe durch den Kiestagebau Werk V Mühlberg sind in einer solch intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft begrenzt und lassen sich über eine ergänzende ökologische Baubegleitung auch zukünftig vollständig ausschließen.



Bastian Hirschfelder

7 Quellen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist